



Berliner Beauftragte
für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Informationsfreiheit in Berlin

Umfassendes Informationsrecht

Die Informationsrechte gegenüber den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Berlin regelt das Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

Wir unterstützen Sie bei der Wahrnehmung Ihres Rechts auf Informationszugang.

Einleitung

Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 gewährt jedem Menschen, aber auch Vereinen oder Unternehmen und anderen juristischen Personen das Recht auf Akteneinsicht und -auskunft gegenüber den öffentlichen Stellen des Landes Berlin, ohne dass die Antragstellenden ein besonderes Interesse vorbringen müssen. Dies ist Ausdruck eines demokratischen Gemeinwesens, für das die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am öffentlichen Leben und an Entscheidungen der Verwaltung charakteristisch ist. Auch die unmittelbare Kontrolle der Verwaltung durch Bürgerinnen und Bürger wird dadurch erleichtert.

Dieses Recht muss abgewogen werden mit anderen Rechtsgütern. An erster Stelle steht das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen, deren personenbezogene Daten in den Unterlagen der Verwaltung enthalten sind. Das Informationsfreiheitsgesetz enthält ausgewogene, wenn auch schwierige Regelungen zur Abgrenzung beider Bereiche. Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat hier eine Vermittlerrolle zugesprochen bekommen. Andere Einschränkungen schützen die staatliche Entscheidungsfindung oder Geschäftsgeheimnisse.

Die Grundidee der Informationsfreiheit (wie auch des Datenschutzes) entstammt der Bürgerrechts- und Demokratiebewegung der 60er Jahre in den USA. Auch in der politischen Aufbruchphase 1989/90 in der DDR spielten Datenschutz und Informationsfreiheit eine besondere Rolle.

Im Lichte dieser besten demokratischen Tradition ist auch das Berliner Informationsfreiheitsgesetz zu verstehen. Nach dem Willen des Berliner Gesetzgebers soll es ein Instrument der Mitgestaltung und Kontrolle durch Bürgerinnen und Bürger sein.

Rechte und Pflichten

Umfassende Informationsmöglichkeiten sollen die demokratische Meinungs- und Willensbildung fördern und eine Kontrolle staatlichen Handelns ermöglichen (Zweck des Gesetzes nach § 1 IFG).

Umfassendes Informationsrecht

- Im Grundsatz besteht ein Akteneinsichts- oder Aktenauskunftsrecht im vollen Umfang des Antrags.
- Ausnahmen bei personenbezogenen Daten Dritter, bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder wegen anderer widerstreitender Interessen sind möglich.

Antragsberechtigt ist

- jeder Mensch,
- jede juristische Person (z. B. Verbände, Vereine, Unternehmen).

Zur Auskunft verpflichtet sind

- alle öffentlichen Stellen des Landes Berlin, z. B.: Behörden, nichtrechtsfähige Anstalten, Krankenhausbetriebe und Eigenbetriebe des Landes Berlin, landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen und Anstalten, Private im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Befugnisse.
- Ausnahme bei Gerichten und Staatsanwaltschaft: Auskunft oder Einsicht nur, soweit es sich um Akten handelt, die Verwaltungsaufgaben betreffen.

Akten sind

- alle Aufzeichnungen, Unterlagen oder Darstellungen, unabhängig von der Art der Speicherung (schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise), z. B. Schriftstücke, Magnetbänder, Disketten, Filme, Fotos, Tonbänder, Diagramme, Pläne, Karten etc.

Informationsrecht und Datenschutz – zwei Seiten einer Medaille

Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht nicht,

- bei personenbezogenen Daten anderer Personen (Dritter),
 - wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller überwiegend Privatinteressen verfolgt (persönliche Motive wie Neugier, Rachsucht etc.),
 - wenn schutzwürdige Belange der Betroffenen schwerer wiegen als das Informationsinteresse (Förderung der demokratischen Meinungs- und Willensbildung, Kontrolle staatlichen Handelns),

In der Regel überwiegen schutzwürdige Belange nicht, wenn die Angaben lediglich Namen, Geburtsdatum, Beruf, Funktion, Anschrift und Telefonnummer enthalten und sich darauf beziehen, dass die Betroffenen:

- + an einem Verwaltungs- oder sonstigen Verfahren beteiligt sind,
- + vorgeschriebene Erklärungen, Anzeigen, Auskünfte etc. gegenüber einer Behörde abgegeben haben,
- + von einer Behörde überwacht wurden,
- + Eigentümer/innen, Pächter/innen, Mieter/innen, Gutachter/innen oder Sachverständige sind,
- + als Amtsträger/innen an Verwaltungsvorgängen mitwirken.

- bei Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen
 - wenn schutzwürdige Belange des betroffenen Unternehmens schwerer wiegen als das Informationsinteresse (Förderung der demokratischen Meinungs- und Willensbildung, Kontrolle staatlichen Handelns),
 - wenn besondere Verträge der Grundversorgung (wie Abwasserentsorgung, Wasser- und Energieversorgung,

öffentlicher Nahverkehr, Krankenhauswesen) betroffen sind und schutzwürdige Belange des Vertragspartners schwerer wiegen als das Informationsinteresse und durch die Offenbarung dem Vertragspartner ein wesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Ist dies nicht der Fall, muss die öffentliche Stelle die Verträge nicht nur der Antragstellerin oder dem Antragsteller offenbaren, sondern sogar veröffentlichen.

Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht nicht,

- wenn durch die Einsicht oder Auskunft bevorstehende Maßnahmen zur Rechtsdurchsetzung oder Strafverfolgung vereitelt würden,
- wenn dies zur schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen würde; im Übrigen
- während eines laufenden Verwaltungsverfahrens hinsichtlich der Entscheidungsentwürfe,
- für Beratungsakten des Senats und der Bezirksämter sowie
- bei Unterlagen von öffentlichen Stellen außerhalb Berlins.

Ein Recht auf beschränkte Akteneinsicht

besteht, wenn von den Einschränkungen nur Teile der Akte betroffen sind. Akteneinsicht oder Aktenauskunft muss hinsichtlich des nicht betroffenen Teils gewährt werden.

Die Ablehnung eines Antrags ist zu begründen.

Bei einem schriftlichen Antrag hat dies durch die öffentliche Stelle schriftlich zu erfolgen. Aber auch bei mündlicher Antragstellung kann eine schriftliche Begründung verlangt werden.

Das Verfahren

Die Verwaltung ist bürgernah im demokratischen und sozialen Geist nach der Verfassung und den Gesetzen zu führen (aus Artikel 66 der Verfassung von Berlin).

Der Antrag

kann formlos – auch mündlich – bei der aktenführenden Stelle gestellt werden. Die Akte soll dabei benannt werden. Die öffentliche Stelle muss bei zweckdienlicher Antragstellung beraten und unterstützen.

Die öffentlichen Stellen haben allgemein zugängliche Register, Aktenpläne, Aktenordnungen, Aktenverzeichnisse, Einsendeverzeichnisse und Tagebücher zu führen, aus denen sich Aktenordnungen und Aktenbestände sowie der Zweck der geführten Akten erkennen lassen.

Kopien

– auch von elektronischen Datenträgern – sind auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers durch die öffentliche Stelle für sie anzufertigen.

Gebührenpflichtig

sind die Akteneinsicht oder Aktenauskunft sowie das Widerspruchsverfahren nach dem IFG. Auch Auslagen (z. B. Porto und Kopierkosten) müssen ersetzt werden. Die Höhe der Gebühren darf das Informationsrecht nicht unerschwinglich machen. Der Verwaltungsaufwand auf der einen Seite und das Recht auf Informationsfreiheit auf der anderen müssen jeweils angemessen berücksichtigt werden.

Betroffene Dritte werden am Verfahren beteiligt,

wenn die öffentliche Stelle nach Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass die Offenbarung von deren persönlichen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnissen zulässig ist.

Die Stelle hat den Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern, ob aus ihrer Sicht schutzwürdige Belange das Informationsinteresse der Antragstellenden überwiegen. Erst danach darf die öffentliche Stelle abschließend über die Offenbarung der Daten entscheiden. Über den Inhalt der Entscheidung hat sie auch die Betroffenen zu informieren.

Andere Einsichtsrechte

Informationszugangsrechte gibt es außer im Informationsfreiheitsgesetz auch in vielen anderen Gesetzen:

für die Betroffenen selbst (nur für eigene Daten) z. B.:

- in den **Datenschutzgesetzen**,
- in den **Polizei- und Verfassungsschutzgesetzen**,
- im **Sozialgesetzbuch**,
- im **Betriebsverfassungsgesetz** und den **Beamtenengesetzen**

für Verfahrensbeteiligte (in die ganzen Akten, auch wenn dort Daten Dritter sind):

- in den **Verwaltungsverfahrensgesetzen**,
- in den **Prozessordnungen**.

Daneben gibt es eine Vielzahl öffentlicher Register, bei denen der Zugang von unterschiedlichen Voraussetzungen abhängig ist, z. B.

- das **Handelsregister** (Einsicht für alle),
- das **Grundbuch** (Einsicht bei berechtigtem Interesse),
- das **Melderegister** (einfache Auskunft für alle, erweiterte Auskunft bei berechtigtem Interesse),
- das **Fahrzeugregister** (bei rechtlichem Interesse).

Ihre Lobby

Wir unterstützen Sie bei der Wahrnehmung Ihres Rechts auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft.

- Jede/r hat das Recht, die **Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit** in allen Fragen der Akteneinsicht und Aktenauskunft **anzurufen**.
- Wir **unterstützen** Sie bei der Durchsetzung Ihrer Rechte.
- Wir **kontrollieren** die Einhaltung dieses Gesetzes durch die öffentlichen Stellen.
- Wir **beraten** die öffentlichen Stellen in allen Fragen, die sich bei der Gewährung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft ergeben.

So erreichen Sie uns:

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Friedrichstr. 219

Besuchereingang: Puttkamerstr. 16-18

10969 Berlin

Telefon: 030 13889-0

Telefax: 030 2155050

E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de

Herausgeberin:

**Berliner Beauftragte für
Datenschutz und Informationsfreiheit**

Friedrichstr. 219

Besuchereingang: Puttkamerstr. 16-18
10969 Berlin

Telefon: 030 13889-0

Telefax: 030 2155050

E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de

Gestaltung: april agentur GbR

Druck: ARNOLD group.

Stand: September 2018



Welche Informationen können Sie von einer öffentlichen Stelle bekommen? An wen müssen Sie Ihren Antrag stellen? Welche Kosten können dabei entstehen?